

Auch die Kanonisten des 12. Jahrhunderts betrachteten die Regalien der Kirche ganz nach lehnrechtlichen Kriterien²⁶⁾. Gratian selbst verwandte den Begriff noch nicht. Erst die Dekretisten paßten ihre Terminologie den politischen Verhältnissen nach dem Wormser Konkordat an, ohne eine eigene Regalientheorie zu entwickeln. *Regalia enim non sunt ecclesie quo ad proprietatem set quo ad usum; in feudum enim sunt data ecclesie*, sagte Huguccio²⁷⁾. Aber nur wenige Probleme boten den Kanonisten überhaupt Anlaß, auf Regalien einzugehen. Man überdachte natürlich das Verhältnis eines mit Regalien investierten Bischofs zum König. Die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit, besonders der Blutgerichtsbarkeit, durch einen Kirchenfürsten als Herzog oder Graf — sei er ein Bischof oder sei er der Papst selbst — warf echte Schwierigkeiten für die Theoretiker auf. Die Frage, ob der geistliche Regalienbesitzer mit dem König in den Krieg zu ziehen habe, war nicht minder aktuell. Insgesamt aber beschäftigte die Kanonistik sich nur mit den Konsequenzen aus dem Regalienbesitz der Geistlichkeit, ohne selbst den Regalienbegriff zu erörtern. Stets wurde von verfassungsrechtlicher Seite das Wormser Konkordat vorausgesetzt, während sich der Inhalt von „regalia“ an den Bestimmungen des Vertrages von Sutri oder des Reichstages von Roncaglia hielt. Regalien waren wie auch im laikalen Bereich „ducatus“, „comitatus“, Hoch- und Blutgerichtsbarkeit oder „tributa“, also die großen Herrschaftsämter und finanziell nutzbare Rechte²⁸⁾.

Rahewins erster Bericht über die Regalienrestitution von 1158 bietet Anlaß, noch auf ein weiteres Problem einzugehen. Die „regalia“ seien, so bemerkte er, dem Reiche *longo tempore seu temeritate pervadentium seu neglectu regum* entfremdet worden. Da keiner der bisherigen Regalienbesitzer eine „Entschuldigung“ vorzubringen hatte, mußten alle, Bischöfe, weltliche Große und Kommunen, die Regalien restituieren²⁹⁾. Ist hier

²⁶⁾ Zum Folgenden: Robert L. Benson, *The Obligations of Bishops with „Regalia“*. Canonistic Views from Gratian to the Early Thirteenth Century, in: *Proceedings of the Second International Congress of Medieval Canon Law*, hg. v. St. Kuttner und J. J. Ryan (Monumenta Iuris Canonici Series C: Subsidia vol. 1, 1965) S. 123—137, weitgehend identisch in ders., *The Bishop-Elect* S. 315 ff. (danach zitiert). — Sergio Mochi Onory, *Fonti canonistiche dell'idea moderna dello Stato (Imperium spirituale — iuris dictio divisa — sovranità)* (Pubbl. dell'Univ. Catt. del S. Cuore N. S. 38, 1951) geht auf die Regalienfrage nicht ein.

²⁷⁾ Summa zu D. 63 c. 7 v. ecclesias; Benson, *The Bishop-Elect* S. 320 Anm. 16; vgl. ferner unten Anm. 34 und 233.

²⁸⁾ Vgl. Benson, *The Bishop-Elect* S. 321/22 mit Anm. 18 und 24.

²⁹⁾ *Gesta Frederici IV, 7: Deinde super iustitia regni et de regalibus, que longo iam tempore seu temeritate pervadentium seu neglectu regum imperio*